

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per E-Mail:
polq@bafu.admin.ch

Luzern, 26. März 2024

Protokoll-Nr.: 330

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 haben Sie die Kantone und weitere Interessierte eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit den Vorlagen grundsätzlich einverstanden ist.

Die Planung und Realisierung *neuer* Deponiestandorte wird immer anspruchsvoller, dies gilt insbesondere für die Deponietypen C, D und E. Erweiterungsprojekte hingegen stossen auf vergleichsweise deutlich geringeren Widerstand. Die Anpassungen im Anhang 2 schaffen die Rechtsgrundlage, dass allfällige Standorterweiterungen von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen bis in den Bereich von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten zu liegen kommen können. Aus Sicht der Abfallwirtschaft ist diese Anpassung zu begrüssen, da die Planungsregion Zentralschweiz von einem zwischenzeitlichen Engpass betroffen ist, der mit der Anrufung der beschriebenen Ausnahmeregelung behoben werden kann.

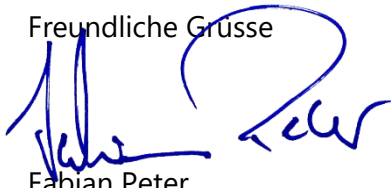
Es handelt sich dabei nicht um ein grundsätzliches Recht, in den fraglichen Bereichen eine Deponieerweiterung zu errichten, sondern nur um die Rechtsgrundlage, um auf entsprechende Gesuche überhaupt erst eintreten zu können. Es ist und bleibt in jedem Falle eine Ausnahme mit Einzelfallprüfung. Sämtliche Anforderungen zum Schutze der Gewässer nach der Gewässerschutzverordnung sind in diesem Gesuchsverfahren zu überprüfen und sicherzustellen.

Die vorgesehenen Bedingungen, die für Ausnahmegewilligungen erfüllt sein müssen, erachten wir grösstenteils als zweckmässig und zielführend. Jener Regelung, die festhält, dass «...trotz umfassender Standortevaluation in der kantonsübergreifenden Planungsregion kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb des Bereichs von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten realisiert werden kann», erachten wir allerdings als zu weitgehend. Nicht überall bestehen kantonsübergreifende Planungsregionen, solche werden bundesrechtlich auch nur verlangt, wenn sie notwendig erscheinen. Um Unsicherheiten zu vermeiden, ist daher in der fraglichen Bestimmung der Begriff «kantonsübergreifenden» zu streichen.

Abschliessend halten wir fest, dass die neu vorgesehene Ausnahmeregelung nur restriktiv zur Anwendung kommen darf. Eine Erweiterung darf zu keiner zusätzlichen Gefährdung für die Grundwasservorkommen führen, zudem dürfen die Standorte nicht im Einzugsgebiet einer Grundwasserfassung von öffentlichem Interesse liegen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungspräsident